

Landquart, 26.08.2020

## Kantonale Sonderbewilligung gegen die Kirschessigfliege

Liebe Traubenproduzenten

Die Richtlinien von Vitiswiss (Schweizerischer Verband für naturnahe Produktion im Weinbau) gelten auch für den ökologischen Leistungsnachweis (ÖLN). Diese Richtlinien untersagen ein Gebrauch der Pflanzenschutzmittel, die nicht auf der empfohlenen Pflanzenschutzmittelliste für den Rebbau aufgeführt sind.

Um einen eventuell nötigen Einsatz der mit Allgemeinverfügung des BWL (Bundesamt für Landwirtschaft) zugelassenen Pflanzenschutzmittel unter ÖLN-Bedingungen zu erlauben, erteilt das BWL eine generelle Sonderbewilligung. Die die kantonale Fachstelle für Rebbau in Absprache mit der kantonalen Fachstelle für Pflanzenschutz in begründeten Fällen in Anspruch nehmen kann.

### Ab sofort gilt für den Kanton Graubünden diese zeitliche Sonderbewilligung bis zum 31. Oktober 2020, für den Gebrauch von folgenden Pflanzenschutzmittel (Tab.1) gegen die Kirschessigfliege im Rebbau.

Die Bewilligung gilt für alle, sich im Rebbaukataster befindenden Parzellen, des Kantons Graubünden. Zu beachten sind die spezifischen Auflagen für den Einsatz der jeweiligen Mittel. Die gebrauchten Mittel sind im ÖLN-Betriebsheft aufzuführen.

#### Zugelassene Pflanzenschutzmittel im Weinbau

Die im Rebbau zugelassen PSM gegen die Kirschessigfliege (z.B Surround) sind im Pflanzenschutzmittelverzeichnis aufgeführt. Ebenfalls sind dort auch alle Vorschriften, hinsichtlich Applikation, Zeitpunkt, Dosierung, Anwendung- und Gefahrenhinweise ersichtlich. [Pflanzenschutzmittelliste](#)

#### Zugelassene Pflanzenschutzmittel im Weinbau mit Sonderbewilligung bis 31.10.2020

Mit der am 20.8.2020 erlassenen Sonderbewilligung für den Kanton Graubünden ist der Einsatz auch von Acetamiprid möglich, sofern der Nachweis von Eiern der KEF erbracht wird. Derselbe Nachweis gilt auch für den Wirkstoff Spinosad.

Tab. 1: (Quelle; Agroscope Transfer, nr. 325 – April 2020)

Weinbau	Wirkstoff (Handelsname)	Konzentration Dosierung	Wirkungsdauer	Bemerkungen	
Bewilligte Mittel	Zugelassen für ÖLN	Kaolin = Tonerde (Surround)**	2% 24 kg/ha	>10 Tage bei trockenem Wetter	Traubenzone, ab BBCH 83 oder erster Eiablage, nach Regen erneuern, nicht auf Tafeltrauben
		Spinosad (Audienz)	0.0067% 0.08 l/ha	5 bis 7 Tage	Max. 3x, Traubenzone, ab BBCH 83 und Nachweis von Eiern, Wartezeit 7 Tage, nicht auf verletzte Trauben und bei Tafeltrauben einsetzen, bienengefährlich
Befristete Allgemeinverfügung für 2020*	***	Gelöschter Kalk (Nekagard 2)**	0.17- 0.42% 2-5 kg/ha	>10 Tage bei trockenem Wetter	Traubenzone, ab BBCH 83, nach Regen erneuern, Wartezeit 7 Tage, nicht auf Tafeltrauben
		Acetamiprid (Gazelle SG, Basudin SG...)	0.02% 240 g/ha	5 bis 7 Tage	Max. 1x, Traubenzone, ab BBCH 83 und Nachweis von Eiern, Wartezeit 14 Tage, nicht auf Tafeltrauben

\*Allgemeinverfügungen BLW vom [04.02.2020 für Notfallzulassungen](#).

\*\*im Bio-Rebbau zugelassene Produkte

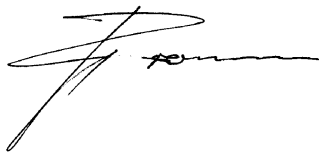
\*\*\* kantonale Sonderbewilligung für ÖLN notwendig, nicht zugelassen für Vitiswiss Zertifikat

Wichtig Hinweise zu den PSM mit Bewilligung:

- Behandlungen mit Insektiziden sollten unterlassen werden
- Den sinnvollen Zeitpunkt mit der Behandlung erfassen, zu frühes Ausbringen sind nutz- und wirkungslos.
- Pyrethine sind nicht mehr zugelassen.
- Die Wirkung der Wirkstoffe Gelöschter Kalk und Acetamiprid ist nicht garantiert.

Fachstelle Obst- & Weinbau  
Kantonsstrasse 17  
7302 Landquart  
Mail: walter.fromm@plantahof.gr.ch

Allen ein gutes Obst- & Rebjahr, freundliche Grüsse



Walter Fromm  
Leiter Fachstelle Obst- & Weinbau